

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nicht nur an Silvester kam es zum großen Knall(en). Auch das Ende der Ampel-Koalition sorgte Ende des Jahres 2024 für viel Aufregung. Geplante Gesetze blieben im parlamentarischen Verfahren stecken oder wurden erst kurzfristig in gekürzter Form verabschiedet. Im nächsten Monat ist bereits Bundestagswahl. Welche Schwerpunkte und Vorhaben dann auf die Agenda kommen, bleibt abzuwarten. Doch schon jetzt sind einige Neuerungen in Kraft getreten.

Was ab Januar 2025 gilt, haben wir in unserem Newsletter für Sie zusammengefasst. Ob Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Steuerpflichtiger – für jeden ist etwas dabei.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr mit vielen schönen Momenten und guten Ideen. Aber zunächst einmal wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Was Unternehmer 2025 wissen müssen

Kleinunternehmer-Grenzen

Alles neu macht bei den Kleinunternehmern nicht der Mai, sondern der Januar. Bislang wurde die Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern nicht erhoben. Seit Januar 2025 sind die Umsätze von Kleinunternehmern steuerfrei. Auch die maßgeblichen Umsatzgrenzen zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung wurden angehoben auf 25.000 Euro Vorjahresumsatz (bisher 22.000 Euro) und 100.000 Euro Umsatz des laufenden Jahres (bisher 50.000 Euro). Der Verkauf von Anlagevermögen zählt künftig nicht mehr zum Gesamtumsatz.

Kleinunternehmer müssen hier jedoch ab sofort beachten, dass beim Überschreiten der Grenze von 100.000 Euro die Umsatzsteuerpflicht ab diesem Umsatz gilt, d. h. auch unterjährig, und nicht erst ab dem nächsten Jahr. Eine Verzichtserklärung zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung für inländische Unternehmer muss zukünftig bis Ende Februar des zweiten Folgejahres erfolgen.

Für Kleinunternehmer, die auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet aktiv sind, wird eine separate Regelung eingeführt. Dazu wird eine neue Kleinunternehmer-IdNr. vergeben, die zur Erfüllung von neuen Meldepflichten (quartalsweise Umsatzmeldungen an das BZSt) benötigt wird.

E-Rechnungs-Pflicht für B2B-Umsätze

Die E-Rechnung ist da! Seit dem 1. Januar 2025 sind alle umsatzsteuerlichen Unternehmer verpflichtet, eine E-Rechnung empfangen zu können. Grundsätzlich müssen inländische Unternehmer auch seit diesem Datum elektronische Rechnungen ausstellen, sofern sie Leistungen an andere inländische Unternehmer erbringen. Hier jedoch hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen bis Ende 2027 geschaffen. Leistungen gegenüber Nichtunternehmern, steuerfreie Leistungen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sind generell von der Ausstellungspflicht für E-Rechnungen ausgenommen. Befreit sind ebenfalls Kleinunternehmer. Diese können weiterhin eine sonstige Rechnung ausstellen, auch nach Ende aller Übergangsfristen. Die Empfangspflicht für E-Rechnungen bleibt jedoch!

Eine elektronische Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine elektronische Rechnung ist also ohne zusätzliche Visualisierungsprogramme grundsätzlich nicht von Menschen lesbar. Zulässig sind aber auch sogenannte hybride Formate, bei denen neben dem nicht menschenlesbaren Datenformat auch noch ein menschenlesbarer Teil, beispielsweise eine pdf-Datei mitgesendet wird.

Für den Empfang einer E-Rechnung wird grundsätzlich nur eine E-Mail-Adresse benötigt. Unternehmer sollten allerdings sicherstellen, dass ihre Buchhaltungsprogramme eine elektronische Rechnung lesen, verarbeiten und unveränderbar archivieren können. Im Zweifel sollte Rücksprache mit dem Softwareanbieter gehalten werden.

Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme

Seit dem 1. Januar 2025 gilt eine generelle Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme, wie Kassen. Das Mitteilungsverfahren steht seit dem 1. Januar 2025 zur Verfügung. Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31. Juli 2025 vorzunehmen. Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme.

Ausgenommen sind jedoch Taxameter und Wegstreckenzähler, die ohne eine technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden und für welche die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung (längstens bis 31. Dezember 2025) in Anspruch genommen wird.

Was Arbeitgeber 2025 wissen müssen

Mindestlohn erneut gestiegen

Seit dem 1. Januar 2025 gilt der allgemeine Mindestlohn von 12,82 Euro brutto je Arbeitsstunde. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahre, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Ausnahmen bestehen weiterhin, soweit ein branchenspezifischer Tarifvertrag besteht, der eine höhere Vergütung vorsieht.

Neue Grenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Seit dem 1. Oktober 2022 ist die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze (Mini-Job) dynamisch ausgestaltet und erhöht sich automatisch mit jeder Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns. Durch die Anhebung des Mindestlohns zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro, hat sich auch die Geringfügigkeitsgrenze erhöht. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung ab Januar 2025 den Wert von 556 Euro nicht übersteigen, bei einer durchgehenden mindestens 12-monatigen Beschäftigung ist also maximal ein Entgelt von 6.672 Euro zulässig. Ein gelegentliches bzw. unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in nicht mehr als zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres ist unschädlich und löst keine Versicherungspflicht aus. Dabei darf jedoch die unvorhersehbare Zahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt für den Kalendermonat das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze, d. h. aktuell 1.112 Euro, nicht übersteigen.

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung steigen

Auch im Jahr 2025 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung an. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2025 bundeseinheitlich 66.150 Euro, während die Versicherungspflichtgrenze auf 73.800 Euro ansteigt. Arbeitnehmer, die oberhalb der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich privat krankenversichern und sind dann von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Für die Rentenversicherung gilt in 2025 erstmals eine bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze von 96.600 Euro.

Die Bezugsgröße, die unter anderem Grundlage für die Festsetzung des Mindestbeitrags für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung ist, steigt auf 44.940 Euro. Die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung steigt auf 535 Euro.

Beiträge zur Sozialversicherung

In 2025 bleiben die Beitragssätze zur Rentenversicherung (18,6 Prozent), zur Arbeitslosenversicherung (2,6 Prozent) und zur Krankenversicherung (14,6 Prozent) stabil. Jedoch erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 2,5 Prozent. In der Regel wird jedoch ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz angewendet. Auch der Beitrag zur Pflegeversicherung wurde erhöht. Ab 2025 zahlen Eltern mit einem Kind einen Beitragssatz von 3,6 Prozent. Bisher galten 3,4 Prozent. Für Eltern mit mehreren Kindern erfolgt eine entsprechende Staffelung.

Steuerlich geförderte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung ändern sich

Viele Arbeitgeber bieten eine betriebliche Altersversorgung an, um ihren Mitarbeitern eine höhere finanzielle Absicherung im Alter zu ermöglichen. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Dabei bleiben die Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze auch sozialversicherungsfrei. Für 2025 bedeutet dies: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 7.728 Euro (8 Prozent von 96.600 Euro), wovon 3.864 Euro sozialversicherungsfrei sind.

Sachbezugswerte werden ebenfalls angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2025 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 4,40 Euro anzusetzen. Ein Frühstück wird mit 2,30 Euro berücksichtigt. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert für einen Beschäftigten 282,00 Euro monatlich. Bei Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Kann dieser nicht ermittelt werden, dürfen 4,95 Euro pro Quadratmeter bzw. 4,05 Euro bei einfacher Ausstattung als Sachbezug angesetzt werden.

Was Arbeitnehmer 2025 wissen müssen

Steuerklassen richtig wählen

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählten Steuerklassen noch richtig sind. Gab es beispielsweise eine Lohnerhöhung oder arbeitet ein Partner nur noch in Teilzeit oder in Kurzarbeit, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein. So sollte statt der Steuerklassenkombination IV/IV die Kombination III/V beantragt werden, wenn beide Ehe-/Lebenspartner unterschiedlich viel verdienen. Dadurch lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und die zu viel gezahlte Einkommensteuer wird nicht erst bei der nächsten Steuererklärung erstattet. Aber auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngelds. Seit 2020 kann ein Steuerklassenwechsel auch mehrmals im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen

Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen mitunter steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Werbungskostenfreibetrag auf der elektronischen Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Die Anträge müssen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres gestellt werden. Auf Antrag gelten die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung zwei Jahre. Wer bereits für 2024 einen Freibetrag beantragt hatte, profitiert davon häufig auch noch 2025. Sofern sich die Verhältnisse jedoch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändern, muss das Finanzamt umgehend informiert und der Freibetrag geändert werden. Ein im Januar 2025 neu eingetragener Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 und dann längstens bis Ende 2026.

Was 2025 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte steigt

Auch im Jahr 2025 steigt der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Bei Neurentnern des Jahres 2025 beträgt der steuerpflichtige Anteil an den Alterseinkünften somit 83,5 Prozent. Damit sind nur 16,5 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein.

Mehr Kinderbetreuungskosten abzugsfähig

Kurz vor knapp schaffte es noch eine Neuregelung in das Jahressteuergesetz 2024, das im November verabschiedet wurde. Die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben wird verbessert. Als Kinderbetreuungskosten gelten alle Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Künftig sind 80 Prozent statt zwei Dritteln der Kosten absetzbar. Und das bis zu einem Maximalbetrag von 4.800 Euro (bislang 4.000 Euro). Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind nicht abzugsfähig.

Abzug von Unterhaltsleistungen

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrages im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Für das Jahr 2025 liegt der Grundfreibetrag bei 12.096 Euro. Derzeit wird der Abzug der Unterhaltsaufwendungen neben der Zahlung per Überweisung auch bei anderen Zahlungswegen (z. B. bei Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten) zugelassen. Zur Verringerung von Bürokratie- und Prüfaufwand wird ein Abzug der Aufwendungen künftig nur bei Zahlung durch Banküberweisung anerkannt.

Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen

Mit dem kurz vor Weihnachten noch in stark gekürzter Form verabschiedeten Steuerfortentwicklungsgesetz wurde nicht nur der Grundfreibetrag für 2025 erhöht, sondern auch das Kindergeld. Seit 1. Januar bekommen Eltern 255 Euro monatlich pro Kind ausgezahlt. Auch der Kinderfreibetrag wird um 30 Euro auf 3.336 Euro monatlich pro Kind und Elternteil angepasst.

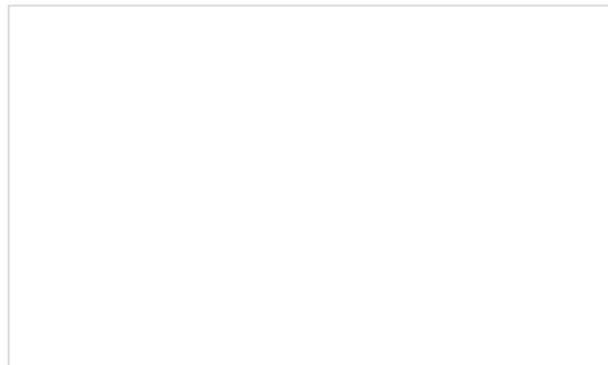
Steuerermäßigung nach 35a EStG

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Laut Bundesfinanzhof war dies für die Steuerermäßigung von Pflege- und Betreuungsleistungen bislang nicht erforderlich. Daher hat der Gesetzgeber die Regelung vereinheitlicht. Ab 2025 sind auch bei der Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen eine Rechnung, der Rechnungserhalt und eine unbare Zahlung erforderlich.

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Ab dem Jahr 2026 können Steuerbescheide dem Steuerpflichtigen oder seinem Steuerberater bekannt gegeben werden, indem sie elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Die Neuregelung verzichtet abweichend vom bislang geltenden Recht auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Empfängers. Sie wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt. Steuerpflichtige, die ihre Einkommensteuererklärung bereits elektronisch an das Finanzamt übermitteln, erhalten zukünftig auch den Steuerbescheid elektronisch, sofern sie nicht widersprechen. Haben Steuerpflichtige ihre Steuererklärung noch in Papierform eingereicht, erhalten sie zunächst den Steuerbescheid auch weiter in Papierform.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.



Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.